

Standardverfahren: "Gravierende Mängel von Lehrpersonen"

Gravierende Mängel können aufgrund von Einwendungen der Schulträgerschaft, von Ergebnissen aus der Evaluation sowie weiteren Beanstandungen festgestellt werden. Das Schulinspektorat orientiert sich an den Standesregeln des LCH. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen ...

- Verstößen gegen die Bemühenspflicht → leichte Qualitätsdefizite
- Verstößen gegen die Erfüllungspflicht → gravierende Qualitätsdefizite (z.B. Machtmissbrauch, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften)

